



Förderverein Heliosschule

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 300,00 € dient dieser Beleg in Verbindung mit einem Kontoauszug oder einem anderen Zahlungsnachweis als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage beim Finanzamt (§ 50 Abs.2 Nr.2b der EStDV).

Empfänger: Förderverein Heliosschule
Kaiserescher Straße 5, 50935 Köln

Bankverbindung: IBAN DE 64370501981932937178
Sparkasse KölnBonn

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Höhe der Spende: laut Zahlungsbeleg / Kontoauszug

Datum der Spende: laut Zahlungsbeleg / Kontoauszug

Der Förderverein Heliosschule ist wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln Süd StNr. 219/5882/2554 vom 19.10.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des Satzungszwecks des Förderverein Heliosschule verwendet wird.

Beate Scherer
Kassenwartin

Herzlichen Dank für Ihre / Eure Spende!

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).